



## **BESCHLUSSVORLAGE**

---

**BL**

**Tagesordnungspunkt: 1**

**Kreisorgane;  
Besetzung KHA**

**Anlage(n):**

**Kreisausschuss am 01.07.2019**

öffentliche Sitzung

**Vorlagebericht:** siehe Rückseite

**Anmerkungen zu den finanziellen Auswirkungen:**

**Beschlussvorschlag:**

Dem Kreistag wird empfohlen den Krankenhausausschuss (KHA) gem § 32 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 GeschO zu besetzen.

Alois-Schieß-Platz 2  
85435 Erding

Ansprechpartner/in:  
Karin  
Fuchs-Weber

Zi.Nr.: 207

Tel. 08122/58 1114  
karin.fuchs-weber@lra-  
ed.de

Erding, 07.06.2019  
Az.:



## **Vorlagebericht:**

Aufgrund der Ankündigung der ÖDP Fraktion Ende Dezember, Herrn Forster aus der Fraktion auszuschließen und die damit verbundene Auflösung der Fraktion, wurde zunächst das formelle Verfahren abgewartet.

Denn dadurch hätte sich ein neues Stärkeverhältnis im Kreistag und eine neue Sitzverteilung der Ausschusssitze ergeben. Seit Januar wurden von Seiten des Landrats kontinuierlich Gespräche mit allen ÖDP Fraktionsmitgliedern geführt.

Herr Treffler hat nun in einer kurzen E-Mail mitgeteilt, dass der Ausschluss aus der ÖDP Fraktion von Herrn Forster nicht weiter betrieben wird. Daraufhin wurde er von Herrn Landrat Bayerstorfer durch ein Schreiben aufgefordert den Antrag zurückzuziehen und ein Ausschussmitglied für den Krankenhausausschuss zu benennen, da der KHA im Berechnungsverfahren gem. der GeschO des Kreistags nach Hare/Niemeyer zu besetzen ist.

### **§ 32 Verteilung der Ausschusssitze**

- (1) Zur Ermittlung der, den einzelnen Parteien und Wählergruppen zustehenden Sitze in den Ausschüssen ist das Berechnungsverfahren nach Hare/Niemeyer anzuwenden (vgl. Art. 35 Abs. 1 GLKrWG).
- (2) Haben mehrere Parteien oder Wählergruppen gleichen Anspruch auf einen Sitz in einem Ausschuss oder einem sonstigen Gremium, wird dieser grundsätzlich derjenigen zugeteilt, die bei der Wahl die höhere Stimmenanzahl erhielt.
- (3) Auf den Losentscheid wird zurückgegriffen, wenn wegen Zusammenschlüssen die betroffenen Parteien oder Wählergruppen nicht mehr mit den Parteien oder Wählergruppen des Wahlvorschlages übereinstimmen. Im Falle von Fraktionsaus- oder Fraktionseintritten wird auf den Losentscheid nur dann zurückgegriffen, wenn dadurch nicht mehr eindeutig feststellbar ist, welche der betroffenen Parteien oder Wählergruppen die Stärkere und welche die Schwächere ist.
- (4) Einzelmitglieder und kleinere Gruppen im Kreistages, die aufgrund des Stärkeverhältnisses in einem Ausschuss nicht vertreten wären, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter/Vertreterinnen zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften im Sinn von Art. 27 Abs. 2 Satz 5 LkrO i.V.m. Art. 29 Abs. 1 Satz 3 LkrO). Sie können einen Sprecher und mindestens einen Stellvertreter benennen.
- (5) Während der Wahlzeit im Kreistag eintretende Änderungen im Stärkeverhältnis der Parteien und Wählergruppen sind auszugleichen (Art. 27 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. Art. 29 Abs. 1 Satz 3 LkrO).
- (6) Der freiwillige Verzicht einer Fraktion auf ihr zustehende Sitze, zugunsten anderer Gruppierungen, ist möglich.

### **§ 33 Bestellung der Ausschussmitglieder**

- (1) Die Parteien, Wählergruppen oder Ausschussgemeinschaften, auf die Sitze entfallen sind, schlagen ihre Bewerber/Bewerberinnen vor, die sodann als Ausschussmitglieder zu bestellen sind.
- (2) Für jedes Ausschussmitglied wird für den Fall der Verhinderung ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin namentlich bestellt. Darüber hinaus kann für jedes ordentliche Mitglied ein weiterer Stellvertreter/eine weitere Stellvertreterin bestellt werden. Diese(r) vertritt das ordentliche Mitglied, wenn auch der Stellvertreter/ die Stellvertreterin verhindert ist. Das Ausschussmitglied

hat seinen Stellvertreter/seine Stellvertreterin im Falle der Verhinderung zu verständigen und die Sitzungsunterlagen zu übergeben.

(3) Scheidet ein Mitglied aus der von ihm vertretenen Partei oder Wählergruppe aus, so verliert es seinen Ausschusssitz (Art. 27 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. Art. 29 Abs. 1 Satz 3 LkrO).



**LANDKREIS**  
**ERDING**

Der Krankenhausausschuss ist gem. § 35a GeschO ein Fachausschuss und mit 12 Mitgliedern besetzt. Die Besetzung ist aktuell folgende:

1	Hans Peis	Hans Wiesmaier
2	Max Gotz	Ludwig Kirmair
3	Franz Hofstetter	Dr. Christoph Puschmann
4	Dr. Thomas Bauer	Josef Biller
5	Heinz Grundner	Josef Sterr
6	Anni Hartl	Wilhelm Vogl
7	Elisabeth Mayr	Michael Oberhofer
8	Doris Minet	Siegfried Fischer
9	Rainer Mehringer	Petra Bauernfeind
10	Georg Els	Maria Grasser
11	Michaela Meister	Horst Schmidt
12	Helga Stieglmeier	Ursula Frank-Mayer

Nach dem Berechnungsverfahren nach Hare/Niemeyer stehen aber nun den einzelnen Fraktionen folgende Mandate zur Verfügung:

CSU – 6  
FW – 2  
SPD – 2  
Bündnis 90/Grüne – 1  
ÖDP - 1

Aus diesem Grund werden nach Eingang der formellen Bestätigung der ÖDP Fraktion bzgl. Weiterbestand und Mandatsübernahme im KHA, alle Fraktionen aufgefordert die Kreisräte zu benennen, die zukünftig im Krankenhausausschuss Mitglied sein sollen.